


Version 4	Fremdfirmenrichtlinie	
Nächste Aktualisierung 03.08.2022	Richtlinie	ID 65

In dieser Fremdfirmenrichtlinie werden die besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen innerhalb der Bünger-Technik beschrieben. Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Umweltschäden. Weiterhin werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten von Fremdfirmen aufgestellt.

Für die Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie ist die Fremdfirma verantwortlich.

1. Allgemeine und übergreifende Regelungen

Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind unter Umständen besonderen, ihnen nicht bekannten Gefährdungen durch technische Einrichtungen oder Verhaltensweisen von Personen der Bünger-Technik ausgesetzt. Auch bei der Durchführung von Tätigkeiten durch die Fremdfirma können möglicherweise Gefahren auftreten. Diese Richtlinie ist während des Aufenthaltes auf den Betriebsgeländen einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem Gelände und/oder zu einer Haftung führen.

2. Grundlegende Verhaltensregeln

Vor **Beginn und nach Abschluss von Arbeiten** ist der jeweilige Verantwortliche der Bünger-Technik zu kontaktieren.


Vor der Aufnahme von Arbeiten haben sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen über mögliche Gefahren und vorbeugende Arbeitsschutzmaßnahmen zu informieren.

Es gelten die **staatlichen Arbeitsschutzvorschriften** (Gesetze, Verordnungen, Regeln) sowie die **Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung** (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen).

In den Werkstattgebäuden gilt ein strenges **Rauchverbot**. Weiter ist der Konsum von Alkohol und Drogen auf dem gesamten Werkstattgelände untersagt.

Die Fremdfirma achtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf **lärmarmes und energieeffizientes Arbeiten**. Den Anweisungen des Verantwortlichen oder eines benannten Ansprechpartners der Bünger-Technik (Leitungsverantwortliche, Sicherheitsbeauftragte u. a.) ist Folge zu leisten. Hinweise und Rückmeldungen anderer Mitarbeiter der Bünger-Technik, die ggf. zu einer Veränderung des Arbeitsauftrages führen könnten, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Verletzungen / Unfällen wenden sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen bitte an den nächsten erreichbaren Mitarbeiter des Hauses, an den Auftraggeber oder an den Empfang bzw. an andere Informationsstellen.

Version 4	Fremdfirmenrichtlinie	
Nächste Aktualisierung 03.08.2022	Richtlinie	ID 65

3. Wichtige Rufnummern

Wichtige Telefonnummern im Brandfall / Notfall / Unfall / Vorfall:

Feuerwehr/Notarzt	Extern: 112 Intern: 0-112	Standortleitung Borken Georg Hülsbrink	Extern: 02861-80998810 Intern: 8810
Werkstattleitung: Hans-Georg Hustede	Extern: 02872-9288110 Intern: 5110	Standortleitung Mussum Werner Schweers	Extern: 02871-27437110 Intern: 3110
Standortleitung Büngern: Ludger Wiesmann	Extern: 02872-9288150 Intern: 5150	Standortleitung Rhede Manfred Knoch	Extern: 02872-9288410 Intern: 4410

4. Verhalten auf Verkehrswegen

4.1. Fußgänger

Es ist auf betreute Menschen besonders zu achten, die aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger oder sinnesstörender Beeinträchtigungen im Verhalten unvorhersehbar sein können, und mit dem Betreten der Fahrbahn zu rechnen ist.

4.2. Kraftfahrzeuge

Auf dem gesamten **Betriebsgelände gelten die Grundlagen der StVO und Geschwindigkeitsbeschränkungen**. Bei Rangierfahrten ist die Gefährdung von Personen und Sachgegenständen auszuschließen. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.


4.3. Flurförderzeuge

Flurförderzeuge der Büngern-Technik dürfen durch Fremdfirmenmitarbeiter nur verwendet werden, wenn sie durch den Betriebsverantwortlichen eingewiesen wurden. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Flurförderzeuge von Fremdfirmen müssen in betriebssicherem und geprüftem Zustand sein.

5. Arbeitsschutzmaßnahmen

Bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind die nachfolgenden Regeln zu beachten:

- Fremdfirmenmitarbeiter sind verpflichtet die **Hygienevorschriften** der Büngern-Technik zu beachten und umzusetzen.

Version 4	Fremdfirmenrichtlinie	 Büngerntech
Nächste Aktualisierung 03.08.2022	Richtlinie	ID 65

- Fremdfirmenmitarbeiter haben den Auftraggeber über **Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Gefahrstoffen, mechanischer, elektrischer und anderen Gefährdungen** zu informieren.
- Arbeiten an **elektrischen Anlagen** sind grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten.
- **Arbeiten mit Absturzgefahr** sind nur durchzuführen, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden und diese angelegt sind.
- Das Fremdunternehmen hat sicherzustellen, dass in dessen Wirkungsbereich alle Vorschriften zu Unfallverhütung eingehalten werden. Dabei wird insbesondere auf die **Baustellenabsicherung** (Stürzen, Stolpern, Stoßen, herabfallende Gegenstände, unbefugte Benutzung von Werkzeugen usw.) verwiesen.


6. Brandschutz

6.1. Brandverhütung

- Alle Bemühungen um den **Brandschutz** sind durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brand verursachenden Tätigkeiten zu unterstützen.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit haben sich die Mitarbeiter der Fremdfirma über den Standort von **Feuerlöschern, Fluchtwege und dem Sammelplatz im Brandfall** zu informieren. Die Fluchtzeichen und ggf. der Flucht- und Rettungsplan sind zu beachten.
- Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch einen „**Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten**“. Dieser ist über den jeweiligen im Auftrag genannten Ansprechpartner oder den jeweiligen Standortleiter erhältlich.
- Die **Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe** über mehr als einen Arbeitstag bedarf der Erlaubnis durch den Auftraggeber.
- Alle **elektrischen Betriebsmittel** sind nach Arbeitsende abzuschalten und vom Stromnetz zu trennen.
- **Rauchverbote** und Umgangsverbote mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.

6.2. Im Brandfall

- Brände sind sofort der Feuerwehr und dem verantwortlichen Ansprechpartner der Büngerntech zu melden. Personen im Umkreis sind zu warnen.
- Bei Alarm sind die Arbeiten sofort einzustellen, ggf. noch laufende Betriebsmittel sind still zu stellen. Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben.
- Löschversuche sollten nur bei Kleinstbränden (sog. Entstehungsbränden) versucht werden. Ist der Löschversuch nicht sofort erfolgreich, bitte sofort ruhig zur Sammelstelle gehen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen, sie können zur tödlichen Falle werden.
- Sind mehrere Mitarbeiter einer Fremdfirma in dem betroffenen Teil der Einrichtung tätig, ist von dem Arbeitsverantwortlichen Vollständigkeit / Unvollständigkeit der Kollegen festzustellen und dem verantwortlichen Mitarbeiter der Büngerntech mitzuteilen.

Version 4	Fremdfirmenrichtlinie	 Büngerntechnik
Nächste Aktualisierung 03.08.2022	Richtlinie	ID 65

7. Erste Hilfe

Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, wo ErsteHilfe-Stationen sind. Im Falle einer Verletzung wenden sich die Fremdfirmenmitarbeiter sofort an einen Mitarbeiter der Büngerntechnik oder verwenden eine der Rufnummern - wie unter Punkt **3. Wichtige Rufnummern** angegeben - um Hilfe zu organisieren. Der Fremdfirmenmitarbeiter hat die Verletzung zusätzlich seinem Vorgesetzten sowie dem Verantwortlichen der Büngerntechnik zu melden.

8. Umweltmaßnahmen

Sämtliche **Abfälle und Verpackungen** sind spätestens mit Ende des Arbeitsauftrages sachgerecht durch die Fremdfirma zu entsorgen.

9. Kommunikation der Richtlinie an Fremdfirmen

Diese Richtlinie ist als Teil der Auftragserteilung anzuwenden und wird den Fremdfirmen auf der Internetseite der Büngerntechnik zugänglich gemacht (www.buengerntechnik.de). Ein Hinweis dazu ist im Dienstleistungsvertrag bzw. auf der Beauftragung enthalten. Mit Vertragsannahme erfolgen die Kenntnisnahme und die Bestätigung des inhaltlichen Verständnisses über die vorliegende Richtlinie. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Gelände der Büngerntechnik und den weiteren Standorten tätigen Mitarbeiter des Auftragnehmers bei bzw. vor Betreten des Betriebsgeländes der Büngerntechnik über die Richtlinien informiert sind, sie verstanden haben und einhalten.

10. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeiten in den Bereichen der Büngerntechnik erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.